
13410/AB XXIV. GP

Eingelangt am 22.03.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

Anfragebeantwortung



Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0043-I/A/15/2013

Wien, am 21. März 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13964/J der Abgeordneten Grosz, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

In den Jahren 2011 und 2012 wurden an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Gesundheit jeweils folgende Beträge an Belohnungen ausbezahlt:

2011	€ 204.194,--
2012	€ 199.035,--

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Fragen 2, 3 und 6 bis 9:

Für die Referent/inn/en meines Ministerbüros wurden Belohnungen in folgender Höhe ausbezahlt:

2011	8 Referent/inn/en	€ 3.975,--
2012	10 Referent/inn/en	€ 4.975,--

Die Belohnungen wurden im Rahmen der ressortüblichen Rahmenbedingungen als Anerkennung für besondere Verdienste, in Fällen der Erreichung vereinbarter Ziele und anhand anderer individuell vereinbarter Leistungsparameter zuerkannt.

Die durchschnittliche jährliche Entlohnung richtet sich nach der Bewertung der Arbeitsplätze, wobei folgende Arbeitsplätze vorgesehen sind:
Kabinettschef/in v1/5, Pressesprecher/innen v1/4, Fachreferent/inn/en v1/3.

Die Gewährung von Belohnungen richtet sich nach § 19 Gehaltsgesetz 1956 bzw. § 22 Vertragsbedienstetengesetz 1948 und wird im Rahmen dieser Bestimmungen sowie der ressortüblichen Vorgaben als Anerkennung für besondere Verdienste und als Motivationsinstrument grundsätzlich weiterhin zuerkannt werden.

Frage 4:

Zu dieser Frage verweise ich auf meine diesbezüglichen Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 12367/J und Nr. 13895/J.

Frage 5:

Hinsichtlich der Gesamtkosten für die im Jahr 2011 in meinem Büro beschäftigten Mitarbeiter/innen darf ich gleichfalls auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 12367/J verweisen.